



Förderverein Kirche St. Pius X. Mönchengladbach - Uedding

Als gemeinnützig anerkannt durch das
Finanzamt Mönchengladbach
Steuernummer 121/5783/6985

Satzung

Förderverein Kirche St. Pius X. Mönchengladbach-Uedding

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Kirche St. Pius X Mönchengladbach - Uedding“.
2. Der Sitz des Vereins ist Mönchengladbach.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Geldmittel für die Kirche St. Pius X. in Mönchengladbach - Uedding zur Verwirklichung ihrer kirchlichen Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden.
4. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und gegenüber dem Vorstand bis spätestens einen Monat vor diesem Zeitpunkt schriftlich zu erklären. Der Ausschluss kann in Fällen groben Verstoßes gegen die Vereinsinteressen, aus vergleichbaren schwerwiegenden Gründen oder bei Rückstand der Beitragszahlung von mehr als einem Jahr durch den Vorstand beschlossen werden. Er bedarf der Bestätigung durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung, wenn das auszuschließende Mitglied dies binnen eines Monats nach Zugang der Ausschlussklärung des Vorstandes beantragt.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder leisten mindestens den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag.

§ 5 Organe es Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist die Zusammenkunft aller Mitglieder.
Sie wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, durch den Vorstand einberufen.
Sie ist des weiteren einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angaben der Tagesordnung zu erfolgen.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes sowie die Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Beiträge
 - Wahl der Rechnungsprüfer bis zur nächsten Mitgliederversammlung
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
Hiervon ausgenommen sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins, für die eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.
Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterschreiben ist.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus (min.) drei bis (maximal) fünf gleichberechtigten Mitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
2. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Aufgabenverteilung regelt der Vorstand.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Eine Wiederwahl des alten Vorstandes ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand für die restliche Dauer der Amtsperiode ein Ersatzmitglied aus dem Kreis der Mitglieder.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligt sind.
5. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden auf formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 8 Auflösung des Vereins / Wegfall des Zwecks

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die kath. Kirche St. Pius X. Mönchengladbach - Uedding die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
2. Bei Aufgabe / Schließung der kath. Kirche St. Pius X. MG - Uedding fällt das restliche Vermögen an die Pfarre Maria von den Aposteln (Mönchengladbach-Neuwerk) und soll ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und soziale Zwecke im Ortsteil Uedding verwendet werden.